

Professor Dr. Peter Krebs

Übungsfall 4

Behandelte Gebiete: Abänderungsvertrag, einfache Schriftformklausel

Die X GmbH bestellt durch ihren Geschäftsführer G bei der Y AG für 1,5 Mio. € die Fertigung eines Hallenkrans. Der Vertrag zwischen X und Y wird schriftlich geschlossen. Überdies enthält der Vertrag folgende Klausel:

„...“

§ 13 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform

....“

Während der Herstellungsarbeiten bemerkt M, vertretungsbefugter Ingenieur der Y AG, dass die Tragkraft des Krans durch einen kleinen Mehraufwand um 500 kg erhöht werden kann. Dies teilt er umgehend N mit, der seinerseits als vertretungsbefugter Ingenieur auf Seiten der X GmbH fungiert. Nach kurzer Diskussion vereinbaren N und M mündlich, die Erbringung der Mehraufwendung.

Nach der Fertigstellung des Hallenkrans verlangt die Y AG von der X GmbH die Zahlung von 1,65 Mio. €. Die X GmbH ist lediglich bereit, die vereinbarte Vergütung in Höhe von 1, 5 Mio. € zu zahlen.

Hat die Y AG gegen die X GmbH einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 1, 65 Mio. €?

Hinweis:

Es ist davon auszugehen, dass die übliche Vergütung für die Mehraufwendungen im vorliegenden Fall 150.000,-- € beträgt.